

21.06.2017

Ergebnisbericht zur Marktuntersuchung Restschuldversicherungen

A. Inhalt und Anlass der Untersuchung

Die BaFin hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen einer Marktuntersuchung das Thema „Restschuldversicherungen“ näher zu betrachten, um sich ein grundlegendes Bild über die Art und Ausgestaltung von Restschuldversicherungen zu verschaffen. Restschuldversicherungen stehen seit Jahren in der Kritik von Verbraucherschützern und der allgemeinen Öffentlichkeit. Danach seien Restschuld- oder Restkreditversicherungen zu teuer, zahlten wegen diverser Ausschlussklauseln im Einzelfall nicht, seien intransparent, nachteilig gestaltet oder werden dem Verbraucher ohne oder nach allenfalls schlechter Beratung aufgedrängt. Weitergehend fehle es an Wettbewerb, da Kreditinstitute dem Kunden auch nur Versicherungen von den Unternehmen anbieten, mit denen sie entsprechend kooperieren.

Die BaFin hat im Sommer 2016 umfangreiche Fragebögen an insgesamt 33 Versicherungsunternehmen und 34 Kreditinstitute versandt. Von den 33 Antworten der Versicherungsunternehmen waren 30 Rückläufe und bei den Kreditinstituten waren von 34 Antworten 31 Rückläufe auswertungsrelevant. Die Fragen bezogen sich auf die Produktgestaltung, die Vertragsanbahnung, die Vertragsdurchführung und die Vertragsabwicklung bei Restschuldversicherungen. Für den Versicherungsbereich wurde zusätzlich auch um Beispielrechnungen sowie um Angaben zu Risiko- und Abschlusskostenergebnissen gebeten. Der Inhalt der daraufhin übermittelten Antworten erforderte im Nachgang dieses Auskunftsernehmens zudem weitere Nachfragen bei verschiedenen Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten, um bestehende Inkonsistenzen zu minimieren.

B. Begriff, Inhalt und Verbreitung von Restschuldversicherungen

Bei der Restschuldversicherung handelt es sich um eine spezielle Form der Risikolebensversicherung. Sie dient dazu, die Rückzahlungsverpflichtung aus einem Darlehen gegenüber einem Kreditgeber abzusichern. Verstorbt der Darlehensnehmer vor Rückzahlung des Kredits, besteht die

Seite 2 | 35

Versicherungsleistung in der Übernahme der noch nicht getilgten Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag. Begünstigt ist regelmäßig der Darlehensgeber, dem der Versicherungsschutz weitgehend zugutekommt.

Restschuldversicherungen gibt es mit gleich bleibender oder mit fallender Versicherungssumme. Restschuldversicherungen können auch mit Zusatzversicherungen verbunden werden. Über den Todesfallschutz hinaus sind dann weitere Risiken, wie etwa Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, versichert. Die Versicherung zahlt bei Eintritt des Versicherungsfalls die Darlehensraten - zumeist zeitlich begrenzt - weiter oder gewährt eine Arbeitsunfähigkeitsrente.

Gemessen an der Anzahl der geschlossenen Verträge und auch der Versicherungssumme ist der Markt für Restschuldversicherungen vergleichsweise klein, gleichwohl nicht unbedeutend.

So weist die Erstversicherungsstatistik der BaFin für Restschuldversicherungen mit Überschussbeteiligung, die bei den unter Aufsicht der BaFin stehenden Lebensversicherern im Rahmen von Kollektivverträgen abgeschlossen wurden, folgende Bestände auf:

Jahr	2011	2012	2013	2014*	2015
Anzahl in Tsd.	1.768	1.495	1.318	2.657	2.013
Versicherungssumme in Mio. Euro	13.336	11.834	10.717	17.303	13.296

*Der Anstieg im Jahr 2014 ist auf die Übertragung eines ausländischen Versicherungsbestandes auf ein deutsches Unternehmen zurückzuführen.

Die Aussagekraft dieser Statistik ist allerdings begrenzt, da die Zahlen lediglich einen isolierten Teil von Restschuldversicherungen erfassen. Keine Berücksichtigung finden in dieser Statistik etwa

- Restschuldversicherungen ohne Überschussbeteiligung
- die vielfältigen Zusatzversicherungen gegen Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit etc.
- die Individualverträge und vor allem
- die von ausländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Verträge.

Die von der BaFin durchgeführte Untersuchung umfasst zwar nicht sämtliche Marktteilnehmer, doch repräsentieren die befragten Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute die ganze Marktbreite. Die im Rahmen des Auskunftersuchens erhobenen Zahlen zu den versicherten Personen zeigen dabei, dass der Markt für Restschuldversicherungen größer ist, als die zuvor genannte Statistik zunächst vermuten lässt. Gleichwohl sind genaue Aussagen zum Umfang der Verträge, die von den befragten Versicherungsunternehmen gehalten werden, schwierig. Zum einen sind in den erhobenen Zahlen zum Teil auch versicherte Personen aus Vertragsverhältnissen enthalten, die keine klassische Absicherung von Darlehensverträgen darstellen, sondern beispielsweise der Absicherung von Dispokrediten und Kreditkarten dienen. Zum anderen sind versicherte Personen in den Zahlen mehrfach enthalten, wenn in einem Restschuldversicherungsvertrag neben dem Todesfall weitere Risiken versichert sind und diese aufgrund der Spartenentrennung über andere Versicherungsunternehmen, die ebenfalls in der Untersuchung enthalten sind, abgesichert werden. Mit diesen Einschränkungen ist davon auszugehen, dass die befragten Versicherungsunternehmen aktuell Restschuldversicherungsverträge mit zusammengenommen maximal 8,2 Millionen versicherten Personen im Bestand führen.

Bei der Bankenumfrage hat die BaFin jeweils eine Auswahl innerhalb der Privatbanken, des Sparkassensektors sowie des Genossenschaftssektors vorgenommen. Die Umfrage erfasst daher Marktführer, bundesweit agierende Kreditinstitute sowie rein regional tätige Kreditinstitute.

C. Einzelergebnisse der Untersuchung

I. Verhältnis von Restschuldversicherung und Darlehensvergabe

Im Rahmen der Untersuchung war zunächst zu klären, in welchem Umfang Verbraucherdarlehensverträge mit Restschuldversicherungen kombiniert werden. Die BaFin hat die entsprechenden Angaben für die Kalenderjahre 2014, 2015 und anteilig 2016 (30.06.2016) erfragt.

Die Befragung der Kreditinstitute zum Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen mit oder ohne Restschuldversicherungen ergab zunächst, dass von den in die Marktuntersuchung einbezogenen 34 Kreditinstituten nahezu alle, nämlich 31 Kreditinstitute, Kreditnehmern bei Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags (früher Konsumentenkreditvertrag) die Möglichkeit zum Abschluss einer Restschuldversicherung anbietet.

Drei der befragten Kreditinstitute bieten diese Möglichkeit nicht an. Wünschen Kreditsuchende gleichwohl Versicherungsschutz, müssen sie sich eigeninitiativ um einen entsprechenden Vertragsschluss bemühen.

Soweit von der Umfrage drei Kreditinstitute erfasst wurden, die keine Restschuldversicherungen vertreiben, war dies bereits für sich genommen ein unerwartetes Ergebnis, konnte man doch aufgrund verschiedener kritischer Veröffentlichungen den Eindruck gewinnen, im Privatkundenbereich sei die Vermittlung von Restschuldversicherungen branchenweit üblich.

Verbraucherdarlehensverträge mit Restschuldversicherung in %	Anzahl der Kreditinstitute in 2014 (30 Rückmeldungen)	Anzahl der Kreditinstitute in 2015 (30 Rückmeldungen)	Anzahl der Kreditinstitute anteilig in 2016 (30 Rückmeldungen)
0,01 bis 10 %	1	1	1
10,01 bis 20 %	3	2	3
20,01 bis 30 %	4	5	5
30,01 bis 40 %	4	5	3
40,01 bis 50 %	9	8	8
50,01 bis 60 %	4	3	6
60,01 bis 70 %	3	6	4
70,01 bis 80 %	2	0	0
80,01 bis 90 %	0	0	0
90,01 bis 100 %	0	0	0

Fasst man die Zahlen der Verbraucherdarlehensverträge mit Restschuldversicherung von 0,01 % bis 50 % zusammen, so entfallen darauf 21 (in 2014), 21 (in 2015) und 20 (anteilig in 2016) Kreditinstitute. Die Mehrzahl, etwa 2/3, der befragten Kreditinstitute vergibt tendenziell eher mehr Verbraucherdarlehen ohne Restschuldversicherung als mit der Absicherung. Bezieht man die drei Kreditinstitute ein, die keine Restschuldversicherungen anbieten, so kommt man auf etwa 70 % der befragten Kreditinstitute, die Verbraucherdarlehen ohne oder bis 50 % mit Restschuldversicherungen vertreiben.

Seite 5 | 35

Betrachtet man die Entwicklung der in 2014, 2015 und anteilig 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensverträge mit Restschuldversicherung, so ergibt sich auch kein eindeutiger Trend zu mehr oder weniger Abschlüssen von Restschuldversicherungen über diesen Zeitraum. 13 von 30 Kreditinstitute haben von 2014 bis 2016 die Quote der abgeschlossenen Restschuldversicherungsverträge gesteigert, bei neun Kreditinstituten sind die Abschlussquoten gesunken und bei acht Kreditinstituten entwickelten sie sich gleichbleibend konstant oder uneinheitlich stark schwankend.

Betrachtet man ausschließlich die Kreditinstitute, die in 2014, 2015 und anteilig 2016 bei mehr als 50 % ihrer Verbraucherdarlehensverträge eine Restschuldversicherung vereinbart hatten – insgesamt 12 Institute –, stellt man fest, dass unter den neun (2014 / 2015) bzw. zehn (2016) Kreditinstituten sieben Kreditinstitute durchgehend in allen drei Jahren vertreten sind. In 2016 sind zwei Kreditinstitute unter die 50 % - Schwelle gesunken und drei Kreditinstitute überschritten in 2016 erstmals die 50 %-Schwelle. Die Gruppe der Kreditinstitute mit einem Restschuldversicherungsanteil von jeweils mehr als 50 % ihrer Verbraucherdarlehensverträge ist also überwiegend konstant.

Mit dem in der Öffentlichkeit vergleichsweise häufig erhobenen Kritikpunkt, Kreditinstitute würden den Verbraucherinnen und Verbrauchern Restschuldversicherungen nahezu aufdrängen, lässt sich das vorgefundene Ergebnis nicht in Einklang bringen, wenn man auf die Branche insgesamt blickt. Betrachtet man allerdings die Gruppe der Kreditinstitute, die regelmäßig die Mehrzahl ihrer Verbraucherdarlehensverträge mit Restschuldversicherung verkaufen, wäre es wohl nicht gerechtfertigt, dies für ein Zufallsergebnis zu halten. Diese Zahlen rechtfertigen durchaus die Annahme, dass in einzelnen Kreditinstituten gezielte Vertriebsstrategien zum Einsatz kommen, mit denen wirksam überdurchschnittlich viele Verbraucherinnen und Verbraucher zum Abschluss von Restschuldversicherungen veranlasst werden können.

II. Produktgestaltung

1. Verbindung von Restschuldversicherung und Darlehensvergabe

Rechtlich betrachtet handelt es sich bei dem Darlehensvertrag und dem Restschuldversicherungsvertrag grundsätzlich um zwei voneinander unabhängige Verträge. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Restschuldversicherungsvertrag zusammen mit einem Darlehensvertrag gleichwohl ein verbundenes Geschäft i.S.v. § 358 BGB bilden, was für die Frage eines Widerrufs der jeweiligen Verträge von Bedeutung ist.

Seite 6 | 35

Im Rahmen der Untersuchung wurde deshalb auch näher beleuchtet, ob der Abschluss einer Restschuldversicherung bei einer gleichzeitigen Darlehensvergabe obligatorisch oder fakultativ ist. Dies ist von Bedeutung für die Darstellung der Gesamtkosten von Darlehen und Versicherung.

Sollte der Abschluss einer Restschuldversicherung für den Darlehensnehmer verpflichtend sein, muss das Kreditinstitut die Kosten dafür in den effektiven Jahreszins einrechnen. Dies würde die tatsächlichen Kosten sichtbar werden lassen. Soweit der Abschluss einer Restschuldversicherung jedoch lediglich fakultativ ist, sind deren Kosten in die Berechnung der Gesamtkosten dagegen nicht einzubeziehen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 PAngV). Anzumerken ist allerdings, dass der Nennbetrag der Restschuldversicherungsprämie im Darlehensvertrag ausgewiesen ist, wo er für die Verbraucherinnen und Verbraucher erkennbar den Darlehensnettobetrag erhöht.

Alle befragten Kreditinstitute gaben an, dass der Abschluss einer Restschuldversicherung optional sei. Derartige Hinweise finden sich jeweils in den von den Kreditinstituten verwendeten, im Rahmen der Untersuchung vorgelegten Vertragsdokumenten. Damit ist zumindest in formaler Hinsicht gewährleistet und überdies schriftlich dokumentiert, dass der Abschluss einer Restschuldversicherung optional ist.

Allerdings ergeben sich aus eingereichten Unterlagen Hinweise, wonach es in Einzelfällen bei Kreditinstituten Vorgaben zu einer bonitätsabhängigen Verknüpfung zwischen der Bereitschaft zur Darlehensvergabe und dem Abschluss einer Restschuldversicherung geben könnte. Die von Verbraucherinnen und Verbrauchern vereinzelt erhobenen Vorwürfe, sie hätten ein Darlehen nicht erhalten, hätten sie nicht zeitgleich eine Restschuldversicherung abgeschlossen, mögen daher im Einzelfall durchaus zutreffen.

Eine solche faktische, wenn auch nicht vertraglich dokumentierte Verknüpfung wirkt sich gerade bei bonitätsschwächeren Kreditsuchenden negativ aus, weil die Einmalprämie für die Restschuldversicherung typischerweise mitfinanziert wird. Dadurch verteuert sich das Darlehen für diese Verbraucherinnen und Verbraucher um diesen Betrag sowie die darauf entfallenden Zinsen. Dies wirkt sich wiederum erhöhend auf die monatliche Belastung derjenigen Betroffenen aus, deren Kapitaldienstfähigkeit ohnehin kritisch eingeschätzt wurde. Die BaFin wird dem nachgehen.

2. Risikoabdeckung und Prämien-gestaltung

Die Restschuldversicherung ist nicht standardisiert, so dass Leistungen, Beiträge und Kosten variieren können. Einzelheiten ergeben sich dabei

aus dem Versicherungsvertrag. Als abstraktes Produkt werden Versicherungsverträge im Wesentlichen durch die vertraglichen Regelungen – speziell die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – ausgestaltet. Durch das im Versicherungsaufsichtsrecht verankerte Gebot der Spartenentrennung sind bei Restschuldversicherungen zudem – in Abhängigkeit vom Leistungsumfang – unterschiedliche Versicherungsunternehmen Risikoträger. In der Regel gehören diese Versicherungsunternehmen allerdings dem gleichen Versicherungskonzern an. Den Versicherungsunternehmen wurde für die Untersuchung deshalb zugestanden, in diesen Fällen eine konsolidierte Meldung sowohl für das Lebensversicherungsunternehmen als auch für den Kompositversicherer (Schaden-/Unfallversicherer) abzugeben.

Der Grundbaustein aller Restschuldversicherungen ist die Todesfallversicherung. Diese wird bei einem Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen, mit dem das Kreditinstitut zusammenarbeitet. Die meisten Restschuldversicherungen enthalten darüber hinaus Zusatzversicherungen gegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, letztere wird hierbei über einen Schaden-/Unfallversicherer abgedeckt.

Verschiedentlich werden darüber hinaus noch Zusatzabsicherungen gegen weitere Risiken angeboten, z.B. schwere Krankheiten, Unfall, Kurzarbeit, Scheidung oder Wertverlust des finanzierten Fahrzeugs. Die angebotenen Varianten unterscheiden sich dabei je nach Versicherungsunternehmen bzw. Kreditinstitut. Derartige Risiken werden grundsätzlich durch ein Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen versichert.

Im Rahmen des Auskunftersuchens war von besonderem Interesse, wie seitens der Kreditnehmer die Prämienzahlung an die Restschuldversicherer erfolgt, speziell in welchem Umfang die Versicherungsprämie als Einmalprämie vom Kreditinstitut mitfinanziert wird. Soweit die Prämie über das Darlehen mitfinanziert wird, erhöhen sich sowohl der Darlehensbetrag als auch die damit verbundenen Zinsen.

In ihren Antworten gaben nahezu alle befragten Versicherungsunternehmen an, dass die Versicherungsprämie als Einmalprämie gezahlt wird. In verschiedenen Fällen bieten die Versicherungsunternehmen aber auch die Möglichkeit an, die Prämie in Raten zu zahlen.

Den Angaben der befragten Kreditinstitute ist zu entnehmen, dass die Versicherungsprämie, sofern sie als Einmalprämie zu entrichten ist, üblicherweise oder jedenfalls typischerweise mitfinanziert wird. Die Antworten der Kreditinstitute korrespondieren insoweit mit denen der Versicherungsunternehmen. Einige Kreditinstitute eröffnen zudem die Möglichkeit, die Einmalprämie je nach Kundenwunsch separat zu zahlen, sofern diese nicht der Finanzierung bedürfe. Die nichtfinanzierte Einmalprämie

stellt allerdings nach dem wohl verallgemeinerungsfähigen Eindruck der Antworten der Kreditinstitute den Ausnahmefall dar.

Drei der 31 befragten Kreditinstitute geben an, sie offerierten neben der Möglichkeit der Zahlung einer – mitfinanzierten – Einmalprämie auch die Möglichkeit der Zahlung in Monatsprämien.

3. Rechtliche Ausgestaltung

Restschuldversicherungen sind aufgrund ihrer verschiedenen Varianten mit einer Vielzahl von rechtlichen Problemen behaftet, die auch zum Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen werden. Dazu zählen ganz allgemein Fragen zum Umfang des Versicherungsschutzes, der Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes oder Fragen des Kündigungsrechts bei der vorzeitigen Darlehensablösung.

Üblicherweise sind Restschuldversicherungen als echte Gruppenversicherungen (Kollektivversicherung) ausgestaltet, d.h. bei einem echten Gruppenversicherungsvertrag wird der Vertrag zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Kreditinstitut (als Gruppenspitze) geschlossen.¹ Die Bank wird damit Versicherungsnehmer.² Der Darlehensnehmer tritt dem echten Gruppenversicherungsvertrag lediglich als versicherte Person bei, wird also nicht Vertragspartner des Versicherers.³ Die Anmeldung der versicherten Person durch den Versicherungsnehmer hat dabei regelmäßig rein deklaratorischen Charakter; sie kann aber auch rechtsbegründend wirken, wenn es nach der vertraglichen Vereinbarung noch der Annahme durch den Versicherer bedarf.⁴ Die echte Gruppenversicherung begründet nur eine einzige Versicherung, ein einziges Versicherungsverhältnis, und keine gesonderten weitgehend selbstständigen Versicherungsverhältnisse.⁵ Restschuldversicherungen in Form eines echten Gruppenversicherungsvertrages werfen aufgrund der besonderen Gestaltung und mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen zusätzliche Fragen bei der Rechtsstellung der Beteiligten, bei den Informations- und Beratungspflichten gegenüber dem Kreditnehmer sowie beim Widerruf des Versicherungsvertrages auf.

Restschuldversicherungen können aber auch als unechte Gruppenversicherung geschlossen werden. Eine unechte Gruppenversicherung liegt vor, wenn der fest umschriebene Kreis der versicherbaren Personen bei Vertragsschluss nur nach bestimmten abstrakten Merkmalen festgelegt

¹ Brömmelmeyer, VersR 2015, 1460

² Schneider, VersR 2014, 1295, 1296

³ Göbel/Köther, VersR 2015, 425, 426

⁴ Franz, VersR 2008, S. 1565 ff. m.w.N.

⁵ Franz, VersR 2008, 1565, 1566

wird und die Einbeziehung konkreter Versicherter während der gesamten Laufzeit des Gruppenversicherungsvertrags erfolgen kann.⁶ Im Gegensatz zum echten Gruppenversicherungsvertrag wird hier der Versicherte zugleich Versicherungsnehmer.⁷ Der unechte Gruppenversicherungsvertrag legt also nur eine feste Grundlage für die kollektive Gestaltung und Behandlung einzelner Versicherungsverhältnisse.⁸ In diesem Rahmen werden so viele Versicherungsverträge geschlossen, wie Versicherungsnehmer vorhanden sind oder in den Vertrag einbezogen werden.⁹

Eine weitere Variante der Gruppenversicherung ist der sog. Gruppenversicherungsrahmenvertrag. Ein Gruppenversicherungsrahmenvertrag ist zum einen Teil ein Versicherungsvertrag zwischen Versicherer und Gruppenspitze, der Rahmenbestimmungen und Richtlinien für den Abschluss zukünftiger Einzelversicherungsverträge mit Mitgliedern der Gruppe festlegt, aber selbst noch kein Versicherungsverhältnis begründet.¹⁰ Im Normalfall regelt ein Rahmenvertrag den Inhalt der nach ihm abzuschließenden Einzelversicherungsverträge, bei denen entweder die Gruppenspitze oder die Mitglieder der Gruppe Versicherungsnehmer werden, bereits erschöpfend.¹¹ Der zweite Teil des Rahmenvertrags, der regelmäßig insbesondere die Vermarktung des betreffenden Versicherungsprodukts betrifft, wirkt dagegen bereits unmittelbar zwischen den Vertragsparteien; er ist jedoch kein Versicherungsvertrag.¹²

Allen Arten von Gruppenversicherungsverträgen ist damit gemeinsam, dass ihnen ein Dreiecksverhältnis zwischen Versicherer, Gruppenspitze und versicherter Person zugrunde liegt.¹³

Neben den Kollektivrestschuldversicherungen gibt es darüber hinaus auch noch die Möglichkeit, individuelle Restschuldversicherungen (Einzelversicherungen) abzuschließen.

Die Auswertung der Antworten zeigt, dass die echte Gruppenversicherung am Markt tatsächlich dominiert. Vielfach werden von den Versicherungsunternehmen aber auch die anderen Varianten der Restschuldversicherungen angeboten.

⁶ Franz, VersR 2008, 1565, 1566

⁷ Franz, VersR 2008, 1565 ff. m.w.N.

⁸ Franz, VersR 2008, 1565, 1566

⁹ Franz, VersR 2008, 1565, 1566

¹⁰ Franz, VersR 2008, 1565, 1566

¹¹ Franz, VersR 2008, 1565, 1566 m.w.N.

¹² Franz, VersR 2008, 1565, 1566

¹³ Franz, VersR 2008, 1565, 1566

Seite 10 | 35

Angebote von Restschuldversicherungen nach rechtlicher Qualifikation
(Mehrfachnennungen möglich):

Echte Gruppenversicherung	Unechte Gruppenversicherung	GV-Rahmenvertrag	Einzelversicherung
25 VU (83,3 %)	5 VU (16,7 %)	2 VU (6,7 %)	17 VU (56,7 %)

Angebotsbreite der Versicherungsunternehmen bei Restschuldversicherungen (einschließlich Bestand):

Ausschließlich echte Gruppenversicherung	14 VU (46,6 %)
Echte Gruppenversicherung + Individualversicherung	7 VU (23,3 %)
Echte Gruppenversicherung + Unechte Gruppenversicherung + Individualversicherung	2 VU (6,7 %)
Unechte Gruppenversicherung + Individualversicherung	2 VU (6,7 %)
Echte Gruppenversicherung + GV-Rahmenvertrag + Individualversicherung	2 VU (6,7 %)
Ausschließlich Individualversicherung	3 VU (10 %)

Bei den befragten Kreditinstituten geben lediglich fünf Institute an, individuelle Restschuldversicherungsverträge zu vermitteln. 27 Kreditinstitute haben Gruppenversicherungsverträge, auch als Rahmenvertrag, abgeschlossen (eine Mehrfachnennung).

4. Vertrieb

a. Vertriebskanäle von Restschuldversicherungen

Restschuldversicherungen werden seitens der Versicherungen und Kreditinstitute über verschiedene Kanäle vertrieben. Die Auswertung der Antworten der Versicherer zeigt, dass der Vertrieb überwiegend bei Kreditabschluss in den Filialen der Banken erfolgt. Ein direkter Abschluss von Restschuldversicherungsverträgen ist bei einem Drittel der befragten Versicherungsunternehmen möglich.

Vertriebswege bei Restschuldversicherungen (Mehrfachnennungen möglich):

Filiale Kreditinstitut	Online über Kreditinstitut	Sonstiges (z.B. Telefon, Händler, Vermittler etc.)
28 VU (93,3 %)	14 VU (46,6 %)	15 VU (50,0 %)

Direkter RSV-Abschluss mit Versicherungsunternehmen:

Direkter RSV-Abschluss mit VU möglich	Kein direkter RSV-Abschluss mit VU möglich
11 VU (36,6 %)	19 (63,3 %)

Wegen der mit Gruppenversicherungsverträgen verbundenen Produktbindung der Kreditinstitute bringt der Filialvertrieb für Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch auch einen Nachteil mit sich. Die Möglichkeit, Kredit- und Versicherungsangebote zu vergleichen, ist dadurch erschwert. Wollen sich Verbraucherinnen und Verbraucher vor Abschluss eines Kreditvertrages umfassend über die Kosten unterschiedlicher Anbieter informieren, so müssen sie ein erhebliches Maß an Eigeninitiative aufbringen. Dafür müssen sie Kreditangebote verschiedener Kreditinstitute kombiniert mit der vom jeweiligen Kreditinstitut angebotenen Restschuldversicherung vergleichen. Zusätzlich könnten sie Kreditangebote ohne Restschuldversicherung kombiniert mit dem Abschluss einer individuellen Restschuldversicherung einholen.

Restschuldversicherungen werden nicht nur in unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungen vertrieben, sondern auch unter einer Vielzahl un-

Seite 12 | 35

terschiedlicher Produktnamen. Verschiedentlich lassen die Bezeichnungen einen Zusammenhang mit einer Restschuldversicherung nicht sofort sichtbar werden.

Wie eingangs festgestellt, stellt der Online-Vertrieb der Restschuldversicherung über Kreditinstitute einen wichtigen Vertriebskanal dar. Für die BaFin war in diesem Zusammenhang von Interesse, wie das Procedere für Verbraucherinnen und Verbraucher bei Online-Vertragsabschluss insbesondere im Hinblick auf den Abschluss einer Restschuldversicherung ausgestaltet ist.

Bei 13 der befragten Kreditinstitute entfällt die Möglichkeit eines Online-Abschlusses eines Verbraucherkredits mit Restschuldversicherung von vornherein. Einige Kreditinstitute sehen bereits keine Möglichkeit des Kreditvertragsabschlusses online vor, andere Kreditinstitute eröffnen zwar die Möglichkeit, online einen Kreditvertrag abzuschließen, der Vertrieb der Restschuldversicherung wird online jedoch nicht angeboten.

Bei 17 weiteren Kreditinstituten kann der Kunde online eine Auswahl bezüglich des Abschlusses einer Restschuldversicherung treffen. Die Gestaltungen variieren dabei leicht, letztlich müssen aber die Kundinnen und Kunden regelmäßig aktiv die Option einer Restschuldversicherung wählen. In Einzelfällen ist auch im Online-Geschäft zusätzlich ein gesonderter Restschuldversicherungsvertrag vom Kunden auszudrucken und zu unterschreiben.

Lediglich eine von einem Kreditinstitut geschilderte Konstruktion erweckt den Eindruck, hier müsse der Kunde die Restschuldversicherung in der Menüführung ausdrücklich abwählen. Die BaFin wird diesem Punkt nachgehen.

b. Restschuldversicherung von Drittanbietern

In Anbetracht der häufig geäußerten Kritik an Kreditinstituten, dass es beim Angebot von Restschuldversicherungen an Wettbewerb fehle, hat die BaFin die Kreditinstitute gefragt, ob eine Verbraucherin oder ein Verbraucher zur Absicherung eines Darlehens einen Restschuldversicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen abschließen könne, mit dem das darlehensgebende Kreditinstitut keine vertragliche Vereinbarung hat oder ob z.B. eine bereits bestehende Risikolebensversicherung zur Absicherung verwendet werden könne. Die Antworten der befragten Kreditinstitute fielen im Wesentlichen gleichartig aus; eine Nutzung wird danach zwar als grundsätzlich möglich angesehen, die Fallgestaltung ist aber offenbar wenig praxisrelevant. Zumeist verwiesen Kreditinstitute darauf, dass es Kunden grundsätzlich freistehe, sich anderweitigen Versicherungsschutz zu suchen, zumal der Abschluss einer Restschuldversicherung ohnehin nicht obligatorisch sei, sondern auf

Kundenwunsch erfolge. Aktiv nachgefragt wird das Vorhandensein nutzbarer Restschuldversicherungen von den Kreditinstituten vor diesem Hintergrund nicht. Sind nutzbare Verträge vorhanden, werden diese typischerweise auch nicht Bestandteil der Finanzierungsvereinbarung. Lediglich ein Kreditinstitut gab an, dass es sich Ansprüche aus einer nutzbaren Restschuldversicherung abtreten lasse, bewertet dies jedoch als in der Praxis selten vorkommend. Andere Institute teilten mit, dass Abtretungen grundsätzlich nicht vorgenommen würden.

5. Modellrechnungen

Bei den Versicherungsunternehmen wurden zudem alle Rechnungsgrundlagen, die im Neugeschäft verwendet werden, abgefragt. Um einen Überblick über die Beitragshöhe der gängigen Tarifvarianten zu erhalten, sollten die Unternehmen beispielhaft für zwei vorgegebene Musterkunden (Eintrittsalter: 35 Jahre bzw. 50 Jahre) und eine Versicherungsdauer von 60 Monaten den Einmalbeitrag für die einzelnen versicherbaren Risiken angeben. Hierbei sollte bei Absicherung des Todesfallrisikos eine fallende Todesfallleistung (Kreditsumme: 5.000 € bzw. 10.000 €) und bei den Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit eine versicherte monatliche Rate in Höhe von 100 € bzw. 200 € unterstellt werden. Sofern ein Unternehmen mehrere Tarife anbietet, sollte der Beitrag jeweils zumindest für die teuerste und die am meisten verkaufte Tarifvariante im Neugeschäft berechnet werden.

Die angebotenen Restschuldversicherungspakete unterscheiden sich zum Teil in der Risikoabdeckung je nach Vertriebsweg. So werden manche Tarife nur als Gesamtpaket bzw. in unterschiedlichen festen Kombinationen von Risikoabsicherungen vertrieben. In diesen Fällen wurden die einzelnen Risikobausteine bei der Auswertung nach Risikoarten nur einmal berücksichtigt, sofern sie gleiche Leistungskomponenten enthalten und sich damit beitragsmäßig nur in der jeweiligen Zusatzabsicherung unterscheiden. Sofern eine Risikoabsicherung von einem Unternehmen nicht angeboten wird, ist das entsprechende Unternehmen bei den Ergebnissen nicht aufgeführt. Da der klassische Restschuldversicherungsvertrag zur Absicherung von Darlehenskrediten im Fokus der Untersuchung stand, wurden zudem Tarife zur Absicherung von Dispokrediten und Kreditkarten, Konsumenten- und Warenfinanzierungskrediten, Autofinanzierungskrediten, Modernisierungskrediten oder ähnlichem aus der Auswertung herausgenommen, wenn dies anhand der gelieferten Daten erkennbar war. Diesen Kreditabsicherungen liegen häufig ein anderes Leistungsspektrum bzw. andere Rahmenbedingungen als im vorgegebenen Musterfall zugrunde, wie z.B. konstante Todesfallleistungen oder kürzere Laufzeiten.

Die Ergebnisse der Modellrechnungen für die beiden vorgegebenen Musterkunden sind – getrennt nach Art der Risikoabsicherung – in Tabelle 1 bis Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 1: Einmalbeiträge (EB) Todesfalleistung

	Versicherungsdauer: 60 Monate			
	Eintrittsalter: 35 Jahre		Eintrittsalter: 50 Jahre	
	Kredit- summe: 5.000 €	Kredit- summe: 10.000 €	Kredit- summe: 5.000 €	Kredit- summe: 10.000 €
Niedrigster EB	43,20 €	86,40 €	43,20 €	86,40 €
Höchster EB	298,60 €	597,20 €	298,60 €	597,20 €
Ø EB	122,19 €	233,76 €	176,50 €	342,44 €
Median EB	90,59 €	181,18 €	171,58 €	343,15 €

Die Einmalbeiträge für den Todesfallschutz liegen für beide Musterkunden zwischen 43,20 € und 298,60 € für eine Kreditsumme von 5.000 € und zwischen 86,40 € und 597,20 € für 10.000 € Kreditsumme. Dies stellt eine beachtliche Spanne dar, die insbesondere auf die sehr unterschiedlichen einkalkulierten Abschluss- und Verwaltungskosten zurückzuführen ist, so macht der Barwert der Abschluss- und Vertriebskosten bei dem teuersten Tarif knapp 85 % des Einmalbeitrags aus.

Der durchschnittliche Einmalbeitrag für 5.000 €/10.000 € Kreditsumme beträgt für den 35-jährigen Musterkunden 122,19 €/233,76 € und für den 50-jährigen 176,50 €/342,44 €. Damit muss der 35-jährige im Durchschnitt ungefähr 2,4 % der Kreditsumme für den Todesfallschutz aufbringen. Für den 50-jährigen ist die Todesfallabsicherung etwas teurer, hier liegt der durchschnittliche Einmalbeitrag bei ungefähr 3,5 % der Kreditsumme.

Tabelle 2: Einmalbeiträge (EB) Arbeitsunfähigkeitsleistung

	Versicherungsdauer: 60 Monate			
	Eintrittsalter: 35 Jahre		Eintrittsalter: 50 Jahre	
	versicherte monatliche Rate: 100€	versicherte monatliche Rate: 200€	versicherte monatliche Rate: 100€	versicherte monatliche Rate: 200€
Niedrigster EB	108,00 €	216,00 €	108,00 €	216,00 €
Höchster EB	490,96 €	956,92 €	490,96 €	956,92 €
Ø EB	187,71 €	373,56 €	247,10 €	493,51 €
Median EB	172,43 €	344,86 €	225,22 €	450,44 €

Die Absicherung des Arbeitsunfähigkeitsrisikos wird sowohl von Lebensversicherungsunternehmen als auch Schadenversicherungsunternehmen angeboten. Die in Tabelle 2 dargestellten Einmalbeiträge liegen für beide Musterkunden zwischen 108,00 € und 490,96 € für eine versicherte monatliche Kreditrate von 100 € und zwischen 216,00 € und 956,92 € für 200 € monatliche Rate. Die relativen Beitragsunterschiede zwischen günstigstem und teuerstem Tarif fallen somit nicht ganz so stark aus wie beim Todesfallschutz, sind jedoch ebenfalls erheblich. Der durchschnittliche Einmalbeitrag für 100 €/200 € monatliche Kreditrate beträgt für den 35-jährigen Musterkunden 187,71 €/373,56 € und für den 50-jährigen 247,10 €/493,51 €.

Auch bei der Arbeitsunfähigkeitsabsicherung fallen einzelne Unternehmen mit hohen Abschlusskostenquoten auf. So liegt der Barwert der Abschluss- und Vertriebskosten bei vier Unternehmen bei 60 % oder mehr des Einmalbeitrags, für den teuersten Tarif beträgt er sogar knapp 80 % des Einmalbeitrags.

Tabelle 3: Einmalbeiträge (EB) Arbeitslosigkeitsleistung

	Versicherungsdauer: 60 Monate			
	Eintrittsalter: 35 Jahre		Eintrittsalter: 50 Jahre	
	versicherte monatliche Rate: 100€	versicherte monatliche Rate: 200€	versicherte monatliche Rate: 100€	versicherte monatliche Rate: 200€
Niedrigster EB	101,82 €	203,64 €	101,82 €	203,64 €
Höchster EB	317,80 €	635,60 €	320,60 €	641,40 €
Ø EB	214,73 €	426,19 €	217,07 €	430,89 €
Median EB	222,77 €	445,55 €	240,24 €	480,47 €

Die Absicherung des Arbeitslosigkeitsrisikos erfolgt ausschließlich über Schadenversicherungsunternehmen. Die in Tabelle 3 dargestellten Einmalbeiträge sind grundsätzlich um die Versicherungssteuer bereinigt. Die Einmalbeiträge liegen für den 35/50-jährigen Musterkunden zwischen 101,82 €/101,82 € und 317,80 €/320,60 € für eine versicherte monatliche Kreditrate von 100 € und zwischen 203,64 €/203,64 € und 635,60 €/641,40 € für 200 € monatliche Rate. Die relativen Beitragsunterschiede zwischen günstigstem und teuerstem Tarif fallen hier somit etwas geringer aus als bei der Arbeitsunfähigkeitsabsicherung. Der durchschnittliche Einmalbeitrag für 100 €/200 € monatliche Kreditrate beträgt für den 35-jährigen Musterkunden 214,73 €/426,19 € und für den 50-jährigen 217,07 €/430,89 €.

Seite 16 | 35

Der Barwert der Abschluss- und Vertriebskosten bei dem Tarif eines Unternehmens beträgt fast 77 % des Einmalbeitrags. Bei den meisten übrigen Unternehmen liegen die Barwerte der Abschluss- und Vertriebskosten deutlich unter 40 % des jeweiligen Einmalbeitrags.

Zum Teil sind einzelne erhebliche Beitragsunterschiede innerhalb der oben dargestellten Risikoabsicherungen jedoch auch in unterschiedlichen Risikokosten begründet. So sind nicht alle Tarife hundertprozentig miteinander vergleichbar, da sie sich gegebenenfalls in Leistungsumfang bzw. -bedingungen unterscheiden. So sind beispielsweise bei einem Unternehmen neben Arbeitslosigkeit auch die Risiken Kurzarbeit und Scheidung im gleichen Tarif mitversichert. Umgekehrt liegen teilweise aber auch Einschränkungen vor, beispielsweise durch Beschränkung der Todesfallleistung (außer der Tod tritt durch einen Unfall ein) sowie durch unterschiedliche Warte- und Karenzzeiten oder Leistungsdauern bei der Arbeitsunfähigkeits- und der Arbeitslosigkeitsabsicherung.

II. Vertragsanbahnung

1. Kundeninformation

Gemäß § 7 Abs. 1 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in der VVG-InfoV bestimmten Informationen mitzuteilen. Ist der Darlehensnehmer auch Versicherungsnehmer, gibt es insoweit keine rechtlichen Probleme.

Anders stellt sich die Situation bei Restschuldversicherungen in Form eines echten Gruppenversicherungsvertrages dar. Bei derartigen Verträgen ist – wie bereits unter D. I. 3. dargestellt – Versicherungsnehmer und damit Vertragspartner des Versicherers allein das Kreditinstitut. Der Kreditnehmer ist in diesen Fällen nur versicherte Person (Versicherter). Eine Informationspflicht des Versicherers gegenüber dem Versicherten ist schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund einer bestehenden Schutzbedürftigkeit des Kreditnehmers ist dieses Ergebnis möglicherweise nicht sachgerecht.

Die Untersuchung zeigt jedoch, dass alle Versicherungsunternehmen, die echte Gruppenversicherungsverträge anbieten, auch die versicherten Personen bei Vertragsschluss mit Hilfe von verschiedenen Vertragsdokumenten sowie zusätzlich durch andere Unterlagen über das Versicherungsverhältnis informieren. Die Art der Information ist dabei allerdings nicht einheitlich.

Seite 17 | 35

Im Einzelnen ergibt sich danach bei den 25 betroffenen Versicherungsunternehmen, wobei die Antworten in diesem Zusammenhang nicht immer ausreichend trennscharf waren, folgendes Bild:

Versicherungsvertrag/ Versicherungsschein	15 VU (60 %)
Allgemeine Versicherungsbedingungen (ohne Kundenanforderung, ohne Auszüge)	20 VU (80 %)
Anmeldeerklärung/ Beitrittserklärung	14 VU (56 %)
Produktinformationsblatt/ Merkblatt	24 VU (96 %)
Beratungsprotokoll	7 VU (28 %)
Sonstiges	14 VU (56 %)

2. Vertriebsvergütung

Für den vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Versicherungsschutz zahlt der Versicherungsnehmer als geschuldete Gegenleistung die (Versicherungs-)Prämie. Besonderheiten bestehen wiederum bei den echten Gruppenversicherungsverträgen, da in diesen Konstellationen die Prämie im Endeffekt von der versicherte Person bezahlt wird, obwohl das Kreditinstitut rechtlich als Versicherungsnehmer dazu verpflichtet wäre. Diese Prämie ist in der Regel eine Einmalprämie (siehe oben unter C.II.2.). Für den Fall, dass die Restschuldversicherung von einem Kreditinstitut vermittelt wurde, zahlt das Versicherungsunternehmen im Gegenzug an das Kreditinstitut eine Provision. Diese Provision dient regelmäßig auch zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands.

Es zeigen sich bei der Untersuchung insbesondere folgende Formen von Provisionsmodellen, die teilweise auch in Kombination gegenüber den Kreditinstituten zur Anwendung gebracht werden:

- monatliche feste Vergütungen (Provision oder feste Vorauszahlung auf Gewinnbeteiligung) und feste jährliche Zahlungen
- einmalige Abschluss- oder laufende Abschlussprovisionen
- Bestandsprovisionen

Seite 18 | 35

- Beteiligungen am Risikoergebnis
- Sondervergütungen bei Zielerreichung/Erfolgsvergütung
- kostenlose Produktschulungen
- finanzielle Beteiligungen an Projektkosten zur Steigerung der Beratungsqualität
- gestaffelte Bonifikationen
- Kostenerstattungen
- Gewinnbeteiligungsregelungen
- umsatz-, qualitäts- und stückabhängige Sonderbonifikationen
- Übernahme von Marketingkosten
- Zuschüsse zu Trainings- und Incentivemaßnahmen
- Provisionsboni bei Erreichen vorab vereinbarter Steigerung der Beitragseinnahmen
- Orientierung der Vergütung an der Versicherungsleistung
- Orientierung der Vergütung am Versicherungsbeitrag.

Auch die Höhe der von den Versicherungsunternehmen an die Kreditinstitute geleisteten Provisionen gestaltet sich äußerst facettenreich. Allgemein lässt sich feststellen, dass die Vergütungshöhen je nach Darlehensprodukt, Vertriebskanal und Versicherungsprodukt stark variieren können.

Beispiele:

- Für Dienstleistungen, die für den Lebensversicherer erbracht werden, erhält die Bank 25 % des Einmalbeitrages (Zahlbeitrag) der policierten Restschuldversicherungen (Lebensversicherung [LV] + Arbeitsunfähigkeitsversicherung [AU]). Zusätzlich erhält die Bank eine Sondervergütung in Höhe von 25 % des Einmalbeitrages (Zahlbeitrag) der policierten Restschuldversicherungen (LV + AU). Für Dienstleistungen, die für den Schadenversicherer erbracht werden, erhält die Bank grundsätzlich 30 % des Einmalbeitrages (Zahlbeitrag) der policierten Restschuldversicherungen (Arbeitslosigkeitsversicherung [AV]).

Seite 19 | 35

- Die Provisionen werden ausschließlich ratierlich ausgezahlt. Sie betragen 40 % (Deckung Tod und AU) bzw. 30 % (Deckung AV) der Beiträge. Ergänzend hält das Kreditinstitut zielerreichungsabhängig zusätzlich bis zu 20 % der Beiträge ratierlich über die Laufzeit.
- Es bestehen tarif- und vertriebspartnerabhängige Vereinbarungen zwischen 35 % und 65 % des Netto-Versicherungsbeitrages.
- Es werden mit den Kreditinstituten Vergütungssätze zwischen 25 % und 40 % auf den Einmalbeitrag (ohne Versicherungssteuer) sowie Beteiligungen am Risikoergebnis zwischen 25 % und 75 % jährlich (nachsüssig) aus dem Anteil des jeweils vermittelten Geschäfts vereinbart.

Daneben besteht eine Vielzahl von sehr individuellen Vergütungen, die einer allgemeinen Auswertung nur sehr schwer zugänglich sind.

Auch die Kreditinstitute wurden zur Ausgestaltung der Provisionszahlungen befragt. 12 Kreditinstitute gaben als Provisionshöchstsatz an, 50 % der Versicherungsprämie zu erhalten. 12 Kreditinstitute erhalten als Provisionshöchstsatz weniger als 50 %, sieben Kreditinstitute erhalten als Provisionshöchstsatz mehr als 50 % der Versicherungsprämie.

Die Tatsache, dass Kreditinstitute Provisionsanteile für den Vertrieb von Restschuldversicherungen erhalten, dürfte in der Öffentlichkeit mittlerweile weitgehend bekannt sein. Falls auch Vertriebsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Kreditinstitute direkt vom Verkauf von Restschuldversicherungen profitieren sollten, hätten sie ein Eigeninteresse am Verkauf von Restschuldversicherungen. Die Kreditinstitute wurden in diesem Zusammenhang deshalb zusätzlich aufgefordert, mitzuteilen, ob es Anreizsysteme auch für ihre Vertriebsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zum Abschluss einer Restschuldversicherung gäbe.

Nach Auskunft der Kreditinstitute erhalten die Vertriebsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Kreditinstitute überwiegend keine direkten finanziellen Anreize beim Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen mit Restschuldversicherung. Vier Kreditinstitute sehen eine Form finanzieller Anreize für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Regelmäßig ist der Abschluss von Restschuldversicherungen nicht Gegenstand einer isolierten Zielvereinbarung, sondern vielmehr eine von mehreren Komponenten, die in die Bemessung einer Zielerreichung einfließen. Die ganz überwiegende Anzahl der Kreditinstitute gab jedoch an, dass der Abschluss von Restschuldversicherungen nicht an ein Anreizsystem für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekoppelt sei.

III. Vertragsdurchführung

1. Umsetzung des BGH-Grundsatzurteils „ernstliche Vorerkrankungen“

– Gegenstand der Untersuchung waren zudem Fragen zu einem grundlegenden Urteil des BGH aus dem Jahre 2014 (BGH IV ZR 289/13), mit dem eine AVB-Klausel zur Einschränkung des Versicherungsschutzes von Restschuldversicherungen bei „ernstlichen Vorerkrankungen“ wegen Intransparenz für unwirksam erklärt wurde. Diese Klausel wurde nach den Ergebnissen der Befragung von den meisten Versicherungsunternehmen in den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet. Nach Veröffentlichung des Urteils verzichtete die Mehrheit der Versicherer jedoch darauf, sich gegenüber dem Kunden hierauf zu berufen. Einige Unternehmen verwendeten die Klausel gleichwohl noch für einen begrenzten Zeitraum weiter und passten die Vertragsbedingungen erst sukzessive (z.T. nur für das Neugeschäft) an die Rechtsprechung an. Die Begründungen hierfür waren unterschiedlich (z.B. verwendete Klausel wäre nicht wortgleich). Ein einheitliches Vorgehen war dabei nicht festzustellen.

Verwendung Klausel	ja	nein
Verwendung vor Veröffentlichung des Urteils	26 VU (86,7 %)	4 VU (13,3 %)
Verwendung nach Veröffentlichung des Urteils	9 VU (30,0 %)	21 VU (70,0 %)

Die meisten Unternehmen, die eine entsprechende Klausel nach der Veröffentlichung des Urteils anwandten, haben in der Folge dann auch entsprechende Leistungen aufgrund dieser Klausel abgelehnt. Insgesamt betraf dies 1753 Fälle. Vereinzelt wurde im Rahmen der Abfrage allerdings nur mitgeteilt, dass bei Anwendung der Bedingungen „nachsichtig“ mit dem Kunden verfahren wurde.

Die BaFin nimmt diese Antworten zum Anlass, im Nachgang zu dieser Untersuchung die betroffenen Unternehmen anzuschreiben und insoweit zur Stellungnahme aufzufordern.

2. Darlehensaufstockung

Ein in der Praxis vergleichsweise typisches Phänomen ist eine Erhöhung des Kreditbedarfs beim Kreditnehmer während der Laufzeit eines Darlehens. Im Rahmen dieser Marktuntersuchung hat die BaFin deshalb auch die Herangehensweisen der Kreditinstitute und der Versicherungsunternehmen bei einer Aufstockung des Darlehens in den Blick genommen. Sie wurden gebeten, ihre Verfahrensweise bei einer Darlehensaufstockung zu schildern.

Erhöht sich der Kreditbedarf von Verbraucherinnen und Verbrauchern, während sie sich noch in der Rückzahlung eines bereits bestehenden Verbraucherdarlehens befinden, und soll daher eine Aufstockung des Darlehensbetrages bei demselben Kreditinstitut erfolgen, so ergibt sich nach den Auskünften der Kreditinstitute im wesentlichen folgendes branchenweit einheitliche Vorgehen: Das bisherige Darlehen wird abgerechnet und sodann wird ein neuer Darlehensvertrag über den Neukreditwunsch zuzüglich des aus dem bisherigen Darlehen offenen Betrages abgeschlossen. Vier Kreditinstitute bieten ihren Kunden dabei jedoch alternativ an, den bisherigen Darlehensvertrag unverändert fortzuführen und über den gewünschten zusätzlichen Kreditwunsch einen separaten Vertrag abzuschließen. Eine Aufstockung in dem Sinne, dass der bisherige Verbraucherdarlehensvertrag einvernehmlich geändert wird, wird von keinem Kreditinstitut durchgeführt. Die Antworten der Versicherungsunternehmen bestätigen diese Vorgehensweise im Wesentlichen.

Es finden sich dann unterschiedliche Vorgehensweisen zur Behandlung einer für den Erst-Darlehensvertrag abgeschlossenen Restschuldversicherung.

Kommt eine Prämienrückerstattung in Betracht, geschieht dies typischerweise durch Direkterstattung an den Kunden oder darlehensreduzierend. Zumeist weisen die Kreditinstitute dann darauf hin, dass eine Restschuldversicherung auch für den neuen Kreditvertrag ausschließlich optional ausgestaltet ist. Wird für den neuen Kreditvertrag ebenfalls eine Restschuldversicherung abgeschlossen, so teilen vereinzelt Kreditinstitute im Rahmen dieser Untersuchung mit, eventuelle Wartefristen aus dem Vorvertrag bei der neu abzuschließenden Restschuldversicherung anzurechnen. Unter Umständen laufen damit folglich neue Wartefristen aus einer Restschuldversicherung nur bezogen auf den neu versicherten Aufstockungsanteil.

Bei diesem Vorgehen fallen erneut Abschlusskosten auf die komplette abgesicherte Summe an. Diesen Kostenfaktor sollten Verbraucherinnen und Verbraucher beachten, wenn sie sich für eine oder gar mehrere Aufstockungen eines Darlehens entscheiden.

3. Beschwerden

Im Rahmen der Untersuchung sind die Versicherungsunternehmen auch danach befragt worden, zu wieviel Beschwerden es in den Jahren 2014 und 2015 in ihren Häusern hinsichtlich des Abschlusses einer Restschuldversicherung gekommen ist. Versicherungsunternehmen sind gemäß Sammelverfügung der BaFin vom 20.09.2013 gehalten, eine Beschwerdemanagementfunktion einzurichten, die Beschwerden rechtlich korrekt und fair untersucht. Dazu gehört, dass Beschwerden unternehmensintern zeitnah und auf eine dem Beschwerdeaufkommen entsprechend angemessene Weise zu registrieren sind. Insgesamt melden die befragten Unternehmen zum Beschwerdeaufkommen bei Restschuldversicherungen folgende Zahlen:

Beschwerden 2014*	Beschwerden 2015*
393	299

* Für die Jahre 2014 und 2015 wurden zusammen weitere 30 Beschwerden gemeldet. Diese Zahl ist in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Ein Versicherungsunternehmen weist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass Beschwerden zum Abschluss einer Restschuldversicherung regelmäßig an die Partnerbank gerichtet und von dieser bearbeitet werden, so dass die Zahl von Beschwerden insgesamt durchaus höher liegen könnte.

Die BaFin erfasst Beschwerden über Restschuldversicherungen erst seit dem Jahr 2015 vollständig. Die Zahlen für die Jahre 2015 und 2016 lassen dabei aber erkennen, dass die Restschuldversicherung zumindest keinen offensichtlichen Beschwerdeschwerpunkt darstellt. Dies korrespondiert insoweit mit den von den Versicherungsunternehmen übermittelten Daten.

Beschwerden 2015	Beschwerden 2016
72	83

IV. Vertragsabwicklung

1. Kündigung

a. Kündigungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Untersuchung wurden den Versicherungsunternehmen auch verschiedene Fragen zur Kündigung einer Restschuldversicherung gestellt.

Bereits die absolute Anzahl der von den Unternehmen erfassten Kündigungen zeigt, dass Kündigungen von Restschuldversicherungen in der Praxis durchaus ein Massenphänomen darstellen:¹⁴

Anzahl der Kündigungen	Jahr 2014	Jahr 2015
Echte Gruppenversicherung*	333.901	329.517
Unechte Gruppenversicherung	52.930	34.061
Gruppenversicherungsrahmenvertrag	30.742	31.356
Individualversicherung	249.916	254.405

* Für die Jahre 2014/2015 wurden zusammen weitere 19.244 Kündigungen gemeldet. Diese Zahl ist in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich wird das Versicherungsverhältnis für die Laufzeit des Darlehens vereinbart und endet mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Darlehenslaufzeit oder der im Versicherungsvertrag angegebenen Zeit. Nach dem Ergebnis der Untersuchung finden sich in nahezu allen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beendigung bzw. Kündigung der Restschuldversicherung. Die dort geregelten Kündigungsmöglichkeiten sind allerdings äußerst heterogen gestaltet. So unterscheiden sich die Kündigungsmöglichkeiten nach dem jeweiligen Tarif oder RSV-Produkt (z.B. Privatdarlehen, Baudarlehen, Kreditkarten, Lea-

¹⁴ Zu beachten ist bei diesen Zahlen allerdings, dass die von den Versicherungsunternehmen gemeldeten Zahlen auf unterschiedlichen Erfassungshintergründen basieren. So können die Kündigungen auch auf technischen Gegebenheiten beruhen, weil Änderungen am Kreditvertrag erfolgten und deshalb ein neuer RSV-Vertrag geschlossen werden muss. Des Weiteren wurden vielfach absolute Zahlen gemeldet, ohne allerdings trennscharf nach dem jeweils zugrunde liegenden Produkt zu unterscheiden. Ein befragtes Unternehmen erfasst die erfolgten Kündigungen nicht einmal statistisch. Die Übersicht zu den Kündigungen kann deshalb lediglich einen allgemeinen Eindruck über die Größenordnung von RSV-Kündigungen geben.

Seite 24 | 35

singvertrag etc.). Teilweise unterscheiden sich die Kündigungsmöglichkeiten einer Restschuldversicherung auch bereits auf der Ebene des mit dem Versicherungsunternehmen zusammenarbeitenden Kreditinstituts.

Beispiele:

- Der Versicherungsvertrag kann zum Schluss des dritten oder jedes folgenden Vertragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- Die Laufzeit des Versicherungsvertrages wird zunächst für ein Jahr vereinbart und verlängert sich um jeweils weitere zwölf Monate, sofern nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Vertragsjahres gekündigt wird.
- Der Versicherungsvertrag ist von Beginn an monatlich kündbar.

Die Unternehmen besitzen bei der Fassung ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Bezug auf die Kündigung von Restschuldversicherungen Gestaltungsspielraum. Zugleich sind die Kündigungsregelungen immer wieder Gegenstand von rechtlichen Auseinandersetzungen. Das LG Düsseldorf hat – in Übereinstimmung mit dem BGH – in diesem Zusammenhang mehrfach entschieden, dass bei Restschuldversicherungen eine Mindestlaufzeit von drei Jahren nicht zu beanstanden sei. Bereits im Jahre 2014 hat der BGH (BGH IV ZR 289/13) eine AVB-Klausel, bei der eine Kündigung der Restschuldversicherung durch den Darlehensnehmer frühestens zum Ablauf des dritten Vertragsjahres ausgesprochen werden kann, für wirksam erklärt.

Zuletzt hat das LG Düsseldorf (Urt. 21.07.2016 – 9 S 47/15, juris) im Zusammenhang mit einem echten Gruppenversicherungsvertrag geurteilt, dass ein gesetzliches Kündigungsrecht der versicherten Person bei vorzeitiger Ablösung des Darlehens für die Restschuldversicherung nicht aus §§ 150, 168 VVG herzuleiten ist. Es stellt damit klar, dass die Restschuldversicherung nicht akzessorisch an den Bestand und die tatsächliche Höhe der gesicherten Darlehen gebunden ist. Ein solches Kündigungsrecht könne sich in diesen Fällen nur aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergeben und setzt voraus, dass dieser Fall dort auch im Einzelnen geregelt wurde.

Nahezu alle Versicherungsunternehmen geben in der Untersuchung an, dass eine alleinige Kündigung des Restschuldversicherungsvertrages (also ohne gleichzeitige Kündigung des Darlehensvertrages) auf Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich möglich ist. Bei zwei Unternehmen ist eine alleinige Kündigung allerdings nur bei

Seite 25 | 35

Verträgen möglich, die monatlich bezahlt werden, nicht jedoch bei Verträgen, die mittels Einmalbeitrag beglichen werden. Bei verschiedenen Unternehmen, die echte Gruppenversicherungsverträge anbieten, ist eine alleinige Kündigung zudem nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers (Kreditinstitut) möglich. Das liegt darin begründet, dass - wie unter C. II. 3. dargestellt - im Falle eines echten Gruppenversicherungsvertrages keine direkte Vertragsbeziehung zwischen Darlehensnehmer (versicherte Person) und dem Versicherer besteht. Nur bei zwei Versicherern ist die alleinige Kündigung der Restschuldversicherung nicht - jedenfalls nicht allgemein und für alle Produkte gleichsam - vorgesehen.

Die Bedingungen und Verfahrensabläufe - die regelmäßig vertraglich (meistens in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen) geregelt werden - sind auch insoweit sehr vielschichtig und unterscheiden sich sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Produkt- bzw. Tarifebene.

Beispiele:

- Es gibt Unternehmen, bei denen endet mit vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrages auch der Versicherungsschutz, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages meldet das Kreditinstitut die vorzeitige Beendigung. Bei einem individuellen Versicherungsvertrag muss der Darlehensnehmer die vorzeitige Rückführung des Darlehens melden.
- Andere Unternehmen beenden den Versicherungsschutz nicht automatisch, sondern verlangen in diesem Fall eine ausdrückliche Kündigung. Bei einem Individualvertrag ist die Kündigung durch Versicherungsnehmer regelmäßig gegenüber dem Versicherer und bei einem echten Gruppenversicherungsvertrag ist die „Kündigung“ durch die versicherte Person gegenüber dem Versicherungsnehmer (genauer: versicherte Person kann vom Versicherungsnehmer die vorzeitige Kündigung verlangen) auszusprechen.
- Bei weiteren Unternehmen hat der Kunde die Möglichkeit, die Restschuldversicherung entsprechend den allgemeinen vertraglichen Regeln und den darin vereinbarten Kündigungsfristen zu kündigen.

Ein Versicherer teilt mit, dass er - trotz gerichtlicher Bestätigung - die Klausel, wonach das Versicherungsverhältnis - wenn es für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist - nur zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden könne, seit Mitte

Seite 26 | 35

2016 nicht mehr verwende. Um mehr auf die Kundenbedürfnisse eingehen zu können, habe die versicherte Person nun die Möglichkeit, den Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats vorzeitig zu kündigen.

Bei den echten Gruppenversicherungsverträgen stellt sich in diesem Zusammenhang zusätzlich die Frage, inwieweit die versicherte Person aufgrund fehlender Beteiligung am Vertrag überhaupt Kenntnis hat, dass die Restschuldversicherung nach vorzeitiger Ablösung des Darlehens beendet wird oder beendet werden kann. Die Versicherungsunternehmen nannten im Rahmen der Untersuchung diesbezüglich verschiedene Wege, wie sie die Übermittlung der notwendigen Informationen sicherstellen. In den allermeisten Fällen verweisen die Unternehmen auf ausgehändigte Unterlagen, die die versicherte Person bei der Anmeldung erhalten hat. Dazu gehören die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsanträge, Kundeninformationen, Merkblätter, Produktinformationsblätter oder Beratungsprotokolle. Ein Unternehmen teilt in diesem Zusammenhang mit, dass bei vorzeitiger Tilgung des Darlehens der Versicherer vom Kreditinstitut die Information erhält, die Restschuldversicherung könne in diesem Fall nicht mehr fortgeführt werden. Ein anderes Unternehmen erklärt, dass die versicherte Person bei der Restschuldversicherung mit Einmalbeitrag durch die Bestätigung der Darlehenskündigung durch die Partnerbank (im Rahmen der Darlehensabrechnung) schriftlich darauf hingewiesen wird, dass die Restschuldversicherung nach Wahl der versicherten Person gekündigt werden könne. Bei der Restschuldversicherung mit ratierlichen Beiträgen sei bei Darlehenskündigung die Kündigung der Restschuldversicherung sogar automatisch vorgesehen. Insgesamt zeigt sich an dieser Stelle der Untersuchung, dass die Unternehmen die Abläufe auch in diesem Punkt sehr unterschiedlich gestalten.

Soweit sich die Marktuntersuchung der BaFin an Kreditinstitute richtete, war für die BaFin von Interesse zu erfahren, ob eine alleinige Kündigung der Restschuldversicherung möglich ist und welche Auswirkung dies u.U. auf den geschlossenen Darlehensvertrag hat. Von Interesse war dabei ferner auch, ob, inwieweit und auf welchem Wege Verbraucherinnen und Verbraucher eine anteilige Rückerstattung der aufgebrachten Einmalprämie für die Restschuldversicherung erhalten.

Eine isolierte Kündigung der Restschuldversicherung ist bei nahezu allen befragten Kreditinstituten möglich. Dies entspricht den Antworten der Versicherungsunternehmen. Hat der Kunde einen Individualvertrag mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen, kann er diesen Vertrag nach § 11 Abs. 4 VVG jedenfalls in diesem Rahmen kündigen. Ein

Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann danach vom Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Auch vor Ablauf dieser Frist ausgesprochene Kündigungen werden typischerweise, wenn auch nicht flächendeckend, akzeptiert.

Auch bezüglich der Restschuldversicherungen, die über einen Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag zustande gekommen sind, ist eine isolierte Vertragsbeendigung seitens der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Praxis zumeist möglich. In diesem Fall können Kreditnehmer von ihrem Kreditinstitut die Abmeldung aus dem Gruppenversicherungsvertrag verlangen. In der Praxis deutlich uneinheitlich sind die hierfür vorgesehenen Fristenregelungen. Die längste mögliche Frist sieht vor, dass Kunden frühestens nach Ablauf von drei Jahren eine Abmeldung vom Gruppenversicherungsvertrag verlangen können. Nach einer anderen in der Praxis vorgefundenen Regelung kann der Versicherte jederzeit verlangen, dass der Versicherungsnehmer – also sein Kreditinstitut - die Restschuldversicherung zum Monatsende schriftlich kündigt. Als Unterfall hierzu findet sich auch die Regelung, die Auflösung könne jeweils zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats verlangt werden.

Lediglich ein Kreditinstitut teilt mit, dass grundsätzlich eine vorzeitige Kündigung der Restschuldversicherung gemäß den Versicherungsbedingungen nicht möglich sei. Allerdings liege es im Ermessen der Bank, eine Kündigung der Restschuldversicherung auch ohne Kündigung des Kredites zuzulassen, wenn der Kunde dies wünsche. Regelmäßig würde diesem Wunsch aus Kulanzgründen entsprochen, wenn der Kunde auf einer vorzeitigen Kündigung der Restschuldversicherung bestehe.

Haben Kreditnehmer ihre Restschuldversicherung gekündigt bzw. sind von der kreditgebenden Bank aus der Restschuldversicherung abgemeldet worden, hat dies nach Angaben der befragten Kreditinstitute keine Auswirkungen auf den rechtlichen Bestand des Kreditvertrages.

b. Beitragsrückerstattung

In der Praxis sind zudem unterschiedliche Vorgehensweisen der Kreditinstitute in Bezug auf die Folgen der Kündigung einer Restschuldversicherung festzustellen. Die damit zumeist verbundene anteilige Beitragsrückerstattung wird in der Praxis sehr unterschiedlich behandelt. In einigen Fällen erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher eine anteilige Beitragsrückerstattung direkt ausgezahlt. Andere Kreditinstitute sehen eine Verwendung der Beitragsrückerstattung zugunsten des Kreditkontos vor und behandeln die Beitragsrückerstattung als Sondertilgung. Oftmals kann der Kunde dabei auswählen, ob die Beitragsrückerstattung zu

Seite 28 | 35

einer Verkürzung der Darlehensrestlaufzeit führen soll oder zu einer Ratenneuberechnung.

c. Vorzeitige Darlehensrückführung

So gut wie alle befragten Versicherungsunternehmen erklären, dass mit vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrages – insbesondere bei vorzeitiger Ablösung – zugleich der Versicherungsschutz in der Restschuldversicherung entfällt oder zumindest gekündigt werden kann.

Ähnlich fallen die Antworten der Kreditinstitute aus. Mehrere Kreditinstitute geben an, der Versicherungsschutz in der Restschuldversicherung ende automatisch und Kunden erhielten eine Erstattung der nichtverbrauchten Einmalprämie. Ein weiteres Kreditinstitut gibt an, die Zahlung eines Rückkaufwertes an die Kunden erfolge unaufgefordert.

Andere Kreditinstitute informieren ihre Kreditnehmer bei vorzeitiger Darlehensrückführung über deren Recht zur Kündigung der Restschuldversicherung. Hier müssen die Kreditnehmer mithin ihr Kündigungsrecht ausdrücklich ausüben, da andernfalls keine Abrechnung und Rückvergütung erfolgt. Ein Kreditinstitut verzichtet im Falle der vorzeitigen Darlehensrückführung auf alle Rechte aus der Restschuldversicherung – hier einer Gruppenversicherung – und tritt diese an die Kunden ab. Diese müssten dann ebenfalls entscheiden, ob sie die Restschuldversicherung kündigen.

Führen Kreditnehmer ihr Verbraucherdarlehen vorzeitig zurück, fließt oftmals in die Berechnung des zu tilgenden Restsaldos mit ein, dass eine anteilige Prämienrückerstattung angerechnet wird und den Darlehensrestbetrag mindert. Die Höhe der anteiligen Beitragsrückerstattung veranlasst Kunden jedoch vielfach zu Beschwerden bei der BaFin, weil sie angesichts des als zu gering wahrgenommenen Betrages der anteiligen Beitragsrückerstattung Zweifel an deren korrekter Berechnung hegen. Der rechnerische Abstand zwischen der als relativ hoch empfundenen Versicherungs-Einmalprämie und einer anteiligen Prämienrückerstattung erscheint aus Sicht der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher unverständlich. Dies veranlasste die BaFin, in der vorliegenden Marktuntersuchung zu untersuchen, ob die Verbraucherinnen und Verbraucher eine Abrechnung bei einer vorzeitigen Darlehensrückführung unter Berücksichtigung einer anteiligen Prämienrückerstattung erhalten.

Die vorgefundene Praxis ist uneinheitlich. 16 Kreditinstitute unterrichten ihre Kreditnehmer im Falle der vorzeitigen Darlehensrückführung schriftlich zumindest über die absolute Höhe der Prämienrückerstattung. Zehn Kreditinstitute belassen es bei einer tatsächlichen Gutschrift auf dem Kreditkonto oder auf einem vom Kunden zu bezeichnenden Konto. Sechs

Seite 29 | 35

Kreditinstitute geben jedoch an, jedenfalls auf ausdrücklichen Kundenwunsch eine Abrechnung zu erteilen. Fünf Kreditinstitute teilen mit, dass die Abwicklung der anteiligen Prämienrückerstattung durch das Versicherungsunternehmen erfolge. Alles in allem kann die Situation der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf die Nachprüfbarkeit einer Prämienrückerstattung wohl als wenig komfortabel angesehen werden.

2. Widerruf

Das Widerrufsrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher ist zu einem wichtigen Rechtsinstitut im Zivilrecht geworden. Diese erhalten mit diesem Rechtsinstitut im Ergebnis das Recht, sich vom Vertrag zu lösen und durchbrechen damit den Grundsatz „pacta sunt servanda“. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben mit dem Widerruf die Gelegenheit, ihre Entscheidung in Frage zu stellen und ggf. zu revidieren, falls sie der Vertragsschluss reut. Über die Möglichkeit, einen Vertrag über eine Restschuldversicherung zu widerrufen, sind die Verbraucherinnen und Verbraucher schriftlich zu belehren.

Rechtsgrundlagen für ein Widerrufsrecht finden sich sowohl im Versicherungsvertragsgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch aber auch in vertraglichen Regelungen. So besteht bei dem im Markt vorherrschenden echten Gruppenversicherungsvertrag kein gesetzliches Widerrufsrecht der versicherten Person, da nach § 8 VVG der Widerruf ausschließlich dem Versicherungsnehmer zusteht. In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit eines vertraglichen Widerrufsrechts, sofern ein solches überhaupt eingeräumt wurde. Besonderheiten bestehen zudem in den Fällen, in denen sich Verbraucher von ihren Darlehensverträgen lösen wollen, die durch Restschuldversicherungen abgesichert sind. Hier kann der Widerruf des Darlehensvertrages dazu führen, dass die Verbraucher nicht an ihre Restschulversicherungsverträge gebunden sind (§ 358 BGB). Umgekehrt wirkt sich ein Widerruf des Restschuldversicherungsvertrages nicht zwingend auf den Verbraucherdarlehensvertrag aus. Im Einzelnen sind viele Fragen des Widerrufsrechts nicht abschließend geklärt.

Die Auswertung der übermittelten Antworten der Versicherungsunternehmen zum Umfang des Widerrufs von Restschuldversicherungsverträgen in den Jahren 2014 und 2015 zeigt auch hier ein sehr heterogenes Bild. Im Vergleich zu den Kündigungen ist die absolute Zahl vergleichsweise moderat. Gleichwohl lassen die Zahlen aber erkennen, dass auch der Widerruf von Restschuldversicherungsverträgen gängige Praxis ist.¹⁵

¹⁵ Zu beachten ist bei diesen Zahlen allerdings, dass die von den Versicherungsunternehmen gemeldeten Zahlen auf unterschiedlichen Erfassungshintergründen basieren. Vielfach wurden absolute Zahlen gemeldet, ohne allerdings trennscharf nach dem jeweils zugrunde liegenden Produkt zu unterscheiden. Ein befragtes Unternehmen erfasst die erfolgten Widerrufe nicht einmal statistisch. Die Übersicht kann deshalb lediglich einen allgemeinen Eindruck über die Größenordnung der widerrufenen Verträge geben.

Anzahl der Widerrufe	Jahr 2014	Jahr 2015
Echte Gruppenversicherung*	27.062	30.603
Unechte Gruppenversicherung	2.170	1.357
Gruppenversicherungsrahmenvertrag	2.437	2.173
Individualversicherung	59.272	56.652

* Für die Jahre 2014/2015 wurden zusammen weitere 41.645 widerrufenen Verträge gemeldet. Diese Zahl ist in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Der Umfang der widerrufenen Verträge weist bei zwei Versicherungsunternehmen allerdings Auffälligkeiten auf. So ist bei beiden Unternehmen die Zahl der Widerrufe doppelt so hoch wie die Zahl der gemeldeten Kündigungen. Bei einem dieser beiden Unternehmen kommt hinzu, dass die Zahl der Widerrufe nahezu den Umfang des gemeldeten Bestands erreicht und auch in absoluten Werten vollkommen aus dem Rahmen fällt.

Die beiden Unternehmen werden aufgrund dieser Auffälligkeiten im Nachgang zu dieser Untersuchung angeschrieben.

Entsprechend der Angaben der Versicherungsunternehmen sind die Antworten der Kreditinstitute zum Umfang der Widerrufe ebenfalls sehr heterogen.

Dies liegt auch hier vor allem an den unterschiedlichen institutsspezifischen Gepflogenheiten der statistischen Erfassung. Deshalb können vorliegend lediglich exemplarische Werte wiedergegeben werden. Danach bewegen sich die Widerrufsquoten für Restschuldversicherungen in den befragten Kreditinstituten zwischen 1 % bis gut 6 % des Neugeschäfts.

Nach derzeitiger Einschätzung dürfte eine Widerrufsquote von etwa 1 % bis 6 % als nicht auffällig einzustufen sein.

Die BaFin hat auf Grundlage der gemeldeten Zahlen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass Widerrufsquoten bezüglich der Restschuldversicherungsverträge auf einen Missstand – sei es institutsbezogen oder branchenweit – hindeuten könnten. Es liegt in der Entscheidungsmacht und Verantwortung der Verbraucherinnen und Verbraucher, ihr Widerrufsrecht fristgerecht auszuüben, um sich von den Folgen eines im Einzelfall übereilten oder ungewollten Abschlusses eines Restschuldversicherungsvertrages zu befreien.

D. Bewertung

- Die im Rahmen des Auskunftersuchens erhobenen Zahlen zu den versicherten Personen deuten an, dass der Markt für Restschuldversicherungen (unter Beachtung der im Abschnitt B. getätigten Einschränkungen) mit zusammengekommen maximal 8,2 Millionen versicherten Personen im Bestand der befragten Versicherungsunternehmen größer ist, als bislang bekannte Zahlen zunächst vermuten ließen.
- Der Umfang, in welchem in Kreditinstituten Verbraucherdarlehensverträge mit Restschuldversicherungen kombiniert abgeschlossen werden, reicht von 0 % bis 80 % (in 2014) bzw. von 0 % bis 70 % (in 2015 und anteilig 2016). Etwa 2/3 der befragten Kreditinstitute vergeben tendenziell mehr Verbraucherdarlehensverträge ohne Restschuldversicherung als mit der Absicherung. Gleichwohl gibt es auch Kreditinstitute (7 von 31, mithin gut 1/4 der befragten Kreditinstitute), die im Betrachtungszeitraum konstant die Mehrzahl ihrer Verbraucherdarlehensverträge mit Restschuldversicherung vertreiben.
- Generell werden Restschuldversicherungen bei Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages optional angeboten und sind ausweislich der von den Kreditinstituten verwendeten Vertragsdokumente nicht verpflichtend.

Die Untersuchung legt jedoch nahe, dass in Einzelfällen bonitätschwächere Kunden ein Darlehen nur bei Abschluss einer Restschuldversicherung erhalten und damit der Abschluss der Versicherung in einem derartigen Fall obligatorisch ist.

Diese Feststellung wirft Folgefragen auf, die mit den Mitteln dieser Untersuchung nicht zu beantworten sind: So bleibt offen, ob den Verbraucherinnen und Verbrauchern diese Verknüpfung im Einzelfall transparent aufgezeigt wird. Nur wenn dies geschieht, können sich die Betroffenen angesichts der damit verbundenen Kreditkosten selbstkritisch mit ihrer Bonität auseinandersetzen und ihren Kreditwunsch ggf. überdenken. Es bleibt auch offen, ob die Kosten der Restschuldversicherung in diesen Fällen in den effektiven Jahreszins eingerechnet werden. Und es gibt auch keine Erkenntnisse zu der Vorfrage, ob die Kreditwürdigkeitsprüfung, zu welcher Kreditinstitute nach § 505 a BGB auch zivilrechtlich verpflichtet sind, an den um die Versicherungsprämie nebst Zinsen erhöhten Wert anknüpfte.

- Die Auswertung der Antworten zeigt weiter, dass die echte Gruppenversicherung am Markt dominiert. Restschuldversicherungen

in Form eines echten Gruppenversicherungsvertrages werfen aufgrund der besonderen Gestaltung und mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen vielfältige Fragen zur Rechtsstellung der Beteiligten, zu den Informations- und Beratungspflichten gegenüber dem Kreditnehmer sowie zum Widerruf des Versicherungsvertrages auf. Das führt im Ergebnis etwa dazu, dass die Verbraucher mangels unmittelbarer Geltung der vorvertraglichen Informationspflichten gem. § 7 VVG im Vorfeld des Abschlusses einer Restschuldversicherung nur mit Informationen auf freiwilliger Basis und mit unterschiedlichem Qualitätsniveau versorgt werden. Ähnliches gilt für die Pflichten zur Beratung gem. § 6 VVG. In der Literatur werden allerdings Versuche unternommen, entsprechende gesetzliche Verpflichtungen aus anderen Normen zu begründen. Rechtliche Unsicherheiten bleiben aber in jedem Fall bestehen und sorgen zugleich für ein heterogenes Vorgehen am Markt.

- Die Dominanz der Gruppenversicherung in der Praxis beruht darauf, dass Restschuldversicherungen im Wesentlichen über Kreditinstitute vertrieben werden, sei es im Filialbetrieb oder online. Kreditinstitute vertreiben regelmäßig für ein Kreditprodukt das Versicherungsprodukt nur eines Anbieters. Ein Vergleich verschiedener Versicherungsprodukte in einer Filiale ist Verbraucherinnen und Verbrauchern somit nicht möglich. Ein Vergleich von Kredit- und Versicherungspaketen unterschiedlicher Anbieter ist für Verbraucherinnen und Verbraucher nur mit erheblichem Aufwand möglich.
- Restschuldversicherungsverträge, die Kunden individuell mit anderen Anbietern als dem Kooperationspartner abgeschlossen haben, spielen in der Praxis der Kreditinstitute offenbar keine oder nur eine unbedeutende Rolle. Sie werden typischerweise nicht Bestandteil einer Finanzierungsvereinbarung. Hieran zeigt sich ebenfalls die Dominanz der echten Gruppenversicherung in der Praxis. Einem Wettbewerb zwischen Anbietern echter Gruppenversicherungsverträge und Anbietern von Individualversicherungen ist dies jedenfalls nicht förderlich.
- Soweit Kreditinstitute online sowohl Kreditverträge als auch Restschuldversicherungen vertreiben, ist dies in der Praxis unterschiedlich umgesetzt. Typischerweise können die Kunden aktiv die Option einer Restschuldversicherung wählen. In Einzelfällen ist auch im Online-Geschäft zusätzlich ein gesonderter Restschuldversicherungsvertrag vom Kunden auszudrucken und zu unterschreiben. In einem Fall erweckt die beschriebene Vorge-

hensweise jedoch den Eindruck, der Kunde müsste die Restschuldversicherung in der Menüführung ausdrücklich abwählen. Die BaFin wird diesem Punkt nachgehen.

- Die Auswertung der Restschuldversicherungsbeiträge im Neugeschäft für zwei Musterkunden hat gezeigt, dass bei allen drei untersuchten Risikoabsicherungen (Tod, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit) teilweise große Unterschiede in der Beitragshöhe zwischen den einzelnen Tarifen vorhanden sind. So ist der Einmalbeitrag für den jeweils teuersten Tarif um ein Vielfaches höher als für den günstigsten. Die Abweichungen sind zwar zum Teil auch durch unterschiedliche Leistungsumfänge bedingt, allerdings sind in vielen Fällen vor allem die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten ein erheblicher Kostenfaktor.
- Allgemein bekannt ist zwar die Tatsache, dass die Kreditinstitute für die Vermittlung von Restschuldversicherungen seitens der Versicherungsunternehmen Provisionen erhalten. Überraschend war jedoch die Erkenntnis, wie vielfältig die bestehenden Provisionsmodelle sind und diese teilweise auch in Kombination gegenüber den Kreditinstituten angewendet werden. Bestätigt hat sich dagegen die von Verbraucherschützern geäußerte Vermutung, dass die von den Versicherungsunternehmen an die Kreditinstitute geleisteten Provisionen teilweise außerordentlich hoch sind. Die festgestellten Provisionshöhen sind vor diesem Hintergrund ein lukrativer Anreiz für Kreditinstitute, möglichst viele Restschuldversicherungen mit einer möglichst hohen Prämie zu verkaufen.
- Im Zusammenhang mit den Fragen zu einem grundlegendem Urteil des BGH aus dem Jahre 2014, mit dem eine AVB-Klausel zur Einschränkung des Versicherungsschutzes von Restschuldversicherungen bei „ernstlichen Vorerkrankungen“ wegen Intransparenz für unwirksam erklärt wurde, ist bemerkenswert, dass verschiedene Versicherungsunternehmen diese Klausel nach Veröffentlichung des Urteils weiter verwendet haben. Einige dieser Unternehmen haben sich auch nicht davon abhalten lassen, auf Grundlage dieser Klausel Leistungen abzulehnen. In Anbetracht dieser Verfahrensweise wird sich die BaFin mit den betroffenen Unternehmen in Kontakt setzen und den Sachverhalt genauer abklären.
- Die Gesamtzahl der Beschwerden, die von den Versicherungsunternehmen in Sachen Restschuldversicherung für die Jahre 2014 und 2015 gemeldet wurden, erscheint in Anbetracht der Größe des Marktes für Restschuldversicherungen und der permanenten

öffentlichen Kritik an diesem Produkt überraschend gering. Auch die von der BaFin erfassten Beschwerdezahlen bei Versicherungen für die Jahre 2015 und 2016 lassen erkennen, dass die Restschuldversicherung zumindest keinen offensichtlichen Beschwerdeschwerpunkt darstellt und entsprechen insoweit den von den Versicherungsunternehmen übermittelten Daten.

- Nach dem Ergebnis der Untersuchung finden sich nach Auskunft der Versicherungsunternehmen in nahezu allen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beendigung bzw. Kündigung der Restschuldversicherung. Die dort geregelten Kündigungsmöglichkeiten sind allerdingst äußerst heterogen gestaltet. Die vielfach kritisierte AVB-Klausel zur Mindestlaufzeit einer Restschuldversicherung von drei Jahren wird danach überwiegend nicht mehr verwendet, obwohl der BGH diese nicht beanstandet hat. Nahezu alle Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute geben in der Untersuchung zudem an, dass eine alleinige Kündigung des Restschuldversicherungsvertrages (also ohne gleichzeitige Kündigung des Darlehensvertrages) auf Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich möglich ist, wobei die Bedingungen und Verfahrensabläufe auch insoweit sehr vielschichtig sind und sich sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Produkt- bzw. Tarifebene unterscheiden. Vor diesem Hintergrund sind die Verbraucherinnen und Verbraucher gefordert - soweit keine gesetzlichen Mindeststandards bestehen - sich entsprechend zu informieren.

Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher ist das Vorhandensein einer Kündigungsmöglichkeit ein bedeutsamer Aspekt, auch um auf Veränderungen im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag, wie Aufstockungswunsch oder vorzeitige Tilgung, angemessen reagieren zu können. Auf gesetzliche Vorgaben können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher im Regelfall nicht berufen. Letztlich sind sie auf das Vorhandensein von Regelungen in den seitens der Versicherungsunternehmen verwendeten Versicherungsbedingungen oder auf Kulanz der Bank angewiesen.

- So gut wie alle befragten Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute erklären darüber hinaus, dass mit vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrages - insbesondere bei vorzeitiger Ablösung - zugleich der Versicherungsschutz in der Restschuldversicherung entfällt oder zumindest gekündigt werden kann. Dabei hat das LG Düsseldorf zuletzt im Zusammenhang mit einem echten Gruppenversicherungsvertrag geurteilt, dass ein gesetzliches Kündigungsrecht der versicherten Person bei vorzeitiger Ablösung des Darlehens für die Restschuldversicherung nicht aus §§ 150,

168 VVG herzuleiten ist. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen gehen damit über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus, wenngleich diese vertraglichen Regelungen sehr heterogen gestaltet sind.

- Die Untersuchung ergab zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen – jedenfalls in der Breite - bei vorzeitiger Kündigung/Ablösung des Darlehens und/oder Kündigung der Restschuldversicherung die gesamte Prämie einbehalten. Es wurde vielmehr festgestellt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher bei einer vorzeitigen Darlehensrückführung von verschiedenen Instituten und Versicherungsunternehmen neben der anteiligen Rückerstattung auch eine entsprechende Abrechnung hierüber erhalten. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass sowohl die zumeist mit der Kündigung der Restschuldversicherung verbundene anteilige Beitragsrückerstattung als auch die Abrechnungsmodalitäten in der Praxis von den Unternehmen und Instituten sehr unterschiedlich behandelt werden.
- Im Vergleich zu den Kündigungen ist die absolute Zahl von widerrufenen Verträgen vergleichsweise moderat. Gleichwohl lassen die Zahlen aber erkennen, dass auch der Widerruf von Restschuldversicherungsverträgen gängige Praxis ist und von den Verbraucherinnen und Verbrauchern rege genutzt wird. Auf Grundlage der gemeldeten Zahlen hat die BaFin jedoch keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Widerrufsquoten bezüglich der Restschuldversicherungsverträge auf einen Missstand – sei es institutsbezogen oder branchenweit - hindeuten könnten. Allerdings weist der Umfang der widerrufenen Verträge bei zwei Versicherungsunternehmen Auffälligkeiten auf. So ist bei beiden Unternehmen die Zahl der Widerrufe doppelt so hoch wie die Zahl der gemeldeten Kündigungen. Bei einem dieser beiden Unternehmen kommt hinzu, dass die Zahl der Widerrufe nahezu dem Umfang des gemeldeten Bestands erreicht und auch in absoluten Werten vollkommen aus dem Rahmen fällt. Die beiden Unternehmen werden aufgrund der Auffälligkeiten im Nachgang zu dieser Untersuchung angeschrieben.